

Hauptwahlvorstand des Wahlkreises

Der Vorsitzende

**WAHL DES PARLAMENTS DER
DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT
VOM 26. MAI 2019**

BEKANNTMACHUNG

Der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises Eupen gibt den Parlamentswählern bekannt, dass er die Wahlvorschläge für die Wahl des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft und die Annahmeerklärung der Kandidaten am **FREITAG, dem 29. APRIL 2019** (58. Tag vor der Wahl), zwischen 14 und 16 Uhr und am **SAMSTAG, dem 30. APRIL 2019** (57. Tag vor der Wahl), zwischen 9 und 12 Uhr an folgender Adresse entgegennimmt:

Nach Ablauf dieser Frist ist kein Wahlvorschlag bzw. keine Annahmeerklärung mehr zulässig.

Kandidaten dürfen in der Erklärung zur Annahme ihrer Kandidatur beantragen:

- dass ihrer Liste das geschützte Listenkürzel bzw. Logo und die nationale laufende Nummer zugeteilt werden, die der nachfolgend angegebenen für die Wahl des Europäischen Parlaments vorgeschlagenen Liste zugeteilt werden:,
- dass ihrer Liste die laufende Nummer zugeteilt wird, die bei der vom Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des französischen, niederländischen beziehungsweise deutschsprachigen Wahlkollegiums am zweiundfünfzigsten Tag vor der Wahl des Europäischen Parlaments vorgenommenen Auslosung einer für diese Wahl vorgeschlagenen Liste zugeteilt wurde,
- dass ihrer Liste die laufende Nummer zugeteilt wird, die bei der vom Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises Lüttich für die Wahl der Abgeordnetenversammlung am einundfünfzigsten Tag vor der Wahl der Abgeordnetenversammlung vorgenommenen Auslosung einer für diese Wahl vorgeschlagenen Liste zugeteilt werden wird,
- dass ihrer Liste die laufende Nummer zugeteilt wird, die bei der vom Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises Verviers für die Wahl des Wallonischen Parlaments am einundfünfzigsten Tag vor der Wahl des Wallonischen Parlaments vorgenommenen Auslosung einer für diese Wahl vorgeschlagenen Liste zugeteilt werden wird⁽¹⁾.

Für ein und dieselbe Wahl darf ein Wähler nicht mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Wähler, die gegen dieses Verbot verstoßen, setzen sich den in Artikel 202 des Wahlgesetzbuches festgelegten Strafen aus. Ein Wähler darf jedoch ebenfalls einen Wahlvorschlag für die Wahl des Europäischen Parlaments und für die Wahl des Wallonischen Parlaments unterzeichnen.

Es wird daran erinnert, dass Wahlvorschläge für das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft, für das Europäische Parlament, für die Abgeordnetenversammlung und für das Wallonische Parlament vollkommen getrennt zu erfolgen haben.

Kandidaten und Wählern, die Wahlvorschläge einreichen, ist es gestattet, alle hinterlegten Wahlvorschläge an Ort und Stelle einzusehen und ihre Einwände schriftlich beim Hauptwahlvorstand des Wahlkreises einzureichen. Dieses Recht kann während der vorerwähnten Frist zur Hinterlegung der Wahlvorschläge, während zweier Stunden nach Ablauf dieser Frist und am **MONTAG, dem 1. APRIL 2019** (55. Tag vor der Wahl), von 13 bis 16 Uhr wahrgenommen werden. Nach Ablauf dieser Frist schließt der Hauptwahlvorstand die Kandidatenliste vorläufig ab.

Am **DIENSTAG, dem 2. APRIL 2019** (54. Tag vor der Wahl), von 13 bis 15 Uhr dürfen die Überbringer der angenommenen oder abgewiesenen Listen oder - in deren Ermangelung - einer der auf diesen Listen stehenden Kandidaten beim Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises an dem für das Einreichen der Wahlvorschläge angegebenen Ort gegen Empfangsbestätigung eine mit Gründen versehene Beschwerde gegen die Zulassung bestimmter Kandidaturen einreichen. Gegen den diesbezüglichen Beschluss des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises kann Berufung vor der ersten Kammer des Appellationshofes von Lüttich eingelegt werden. Die Sache wird dann ohne Vorladung bzw. Aufforderung auf **MONTAG, den 15. APRIL 2019** (41. Tag vor der Wahl), um 10 Uhr vormittags anberaumt.

Am **DONNERSTAG, dem 4. APRIL 2019** (52. Tag vor der Wahl), von 14 bis 16 Uhr dürfen die Überbringer der angenommenen oder abgewiesenen Listen oder - in deren Ermangelung - einer der auf diesen Listen stehenden Kandidaten einen Schriftsatz zur Widerlegung der geltend gemachten Unregelmäßigkeiten oder ein Berichtigungs- oder Ergänzungsschriftstück einreichen. Am selben Tag tritt der Hauptwahlvorstand des Wahlkreises um 16 Uhr zusammen, um über die eingereichten Beschwerden und Schriftstücke zu befinden und die Kandidatenlisten endgültig abzuschließen. Dieser Sitzung dürfen ausschließlich die Überbringer der Kandidatenlisten oder - in deren Ermangelung - die Kandidaten beiwohnen, die am Dienstag eine Beschwerde oder am Donnerstag einen Schriftsatz oder ein Berichtigungs- oder Ergänzungsschriftstück eingereicht haben. Wird die Wählbarkeit eines Kandidaten in Zweifel gezogen, so dürfen Kandidat und Antragsteller selbstverständlich dieser Sitzung persönlich beiwohnen oder sich dort von einem Bevollmächtigten vertreten lassen. Die von den Kandidaten der verschiedenen Listen aufgrund von Artikel 22 des vorerwähnten Gesetzes benannten Zeugen dürfen ebenfalls zugegen sein. Bei Berufung tritt der Hauptwahlvorstand des Wahlkreises am **MONTAG, dem 15. APRIL 2019** (41. Tag vor der Wahl), um 18 Uhr erneut zusammen, um die Verrichtungen durchzuführen, die aufgrund der Berufung verschoben werden mussten.

Am **DIENSTAG, dem 21. MAI 2019** (5. Tag vor der Wahl), von 14 bis 16 Uhr nimmt der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Kantons die von den Kandidaten vorgenommenen Benennungen der Zeugen für die Wahlbüros mit elektronischer Stimmabgabe entgegen⁽²⁾.

Der Vorsitzende

Eupen, den 2019

⁽¹⁾ Aufgrund der gleichzeitig mit den Wahlen des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft stattfindenden Wahlen des Europäischen Parlaments, der Abgeordnetenversammlung und des Wallonischen Parlaments (Art. 65 des Gesetzes vom 6. Juli 1990 zur Regelung der Modalitäten für die Wahl des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft).

⁽²⁾ In den beiden Wahlkantonen des deutschen Sprachgebietes (Eupen und Sankt Vith) wird ein elektronisches Wahlverfahren angewandt, es gibt daher keine Zählbüros mehr.

ANWEISUNGEN IN BEZUG AUF DIE KANDIDATUREN

Ein Wahlvorschlag muss entweder von mindestens hundert Wählern des Wahlkreises⁽¹⁾ für die Wahl des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft oder von mindestens zwei ausscheidenden Parlamentariern unterzeichnet sein. Wähler, die Kandidaten vorschlagen, müssen im Bevölkerungsregister einer Gemeinde des Wahlkreises für die Wahl des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft eingetragen sein.

Im Vorschlag wird das Listenkürzel bzw. Logo angegeben, das auf dem Stimmzettel über der Kandidatenliste stehen soll. Das Listenkürzel bzw. Logo, wobei Letzteres die graphische Darstellung des Namens der Liste ist, besteht aus höchstens achtzehn Schriftzeichen.

Der Hauptwahlvorstand des Wahlkreises weist die Listen ab, deren Listenkürzel und Logos den vorerwähnten Bestimmungen nicht entsprechen.

Im Wahlvorschlag werden darüber hinaus Name, Vornamen, Geburtsdatum, nationale Nummer, Geschlecht, Beruf, Hauptwohnort und vollständige Adresse der Kandidaten und gegebenenfalls der Wähler, die sie vorschlagen, angegeben.

Den Personalien des/der verheirateten oder verwitweten Kandidaten/Kandidatin darf der Name seines/ihres Ehegatten oder seines/ihres verstorbenen Ehegatten vorangestellt werden oder folgen.

Auf jeder Liste darf die Differenz zwischen der Anzahl Kandidaten jeden Geschlechts nicht größer als eins sein.

Die ersten zwei Kandidaten jeder Liste dürfen nicht gleichen Geschlechts sein.

Kandidaten dürfen in ihrem Wahlvorschlag beantragen, dass ihrer Liste die laufende Nummer und das geschützte Listenkürzel bzw. Logo zugeteilt werden, die Listen für das Europäische Parlament zuerkannt werden, und die laufende Nummer zuerkannt wird, die Listen für die Abgeordnetenversammlung im Wahlkreis Lüttich beziehungsweise Listen für das Wallonische Parlament im Wahlkreis Verviers zuerkannt wird.

Für die Hinterlegung des Wahlvorschlags benennen die Kandidaten in ihrer Annahmeerklärung drei Personen unter den Wählern, die den Wahlvorschlag unterzeichnet haben, oder sie erkennen die beiden Kandidaten an, die zu diesem Zweck von den ausscheidenden Parlamentariern, die den Vorschlag unterzeichnet haben, benannt wurden. Der Wahlvorschlag wird dem Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises von einem der drei von den Kandidaten benannten unterzeichneten Wähler oder von einem der beiden Kandidaten, die von den die Kandidaten vorschlagenden ausscheidenden Parlamentariern benannt worden sind, überreicht.

Die Anzahl der zuzuteilenden Mandate beläuft sich auf fünfundzwanzig.

Keine Liste darf mehr Kandidaten umfassen, als Mitglieder zu wählen sind. Es dürfen keine Ersatzkandidaten vorgeschlagen werden.

Im Wahlvorschlag wird die Reihenfolge angegeben, in der die Kandidaten vorgeschlagen werden.

Ein Kandidat darf für dieselbe Wahl nicht auf mehr als einer Liste vorkommen.

Niemand darf bei den Wahlen für das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft kandidieren, wenn er gleichzeitig Kandidat für die Wahlen der Abgeordnetenversammlung ist, sofern diese Wahlen am selben Tag stattfinden.

Niemand darf einen Antrag auf Schutz eines Listenkürzels unterzeichnen und zugleich Kandidat auf einer Liste sein, die ein anderes geschütztes Listenkürzel benutzt.

Ein annehmender Kandidat, der gegen eins der in den beiden vorhergehenden Absätzen erwähnten Verbote verstößt, setzt sich den in Artikel 202 des Wahlgesetzbuches vorgesehenen Strafen aus und sein Name wird aus allen Listen gestrichen, in denen er vorkommt.

Für das Europäische Parlament, die Abgeordnetenversammlung, das Wallonische Parlament und das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft werden vollkommen getrennte Wahlvorschläge eingereicht.

Es wird davon ausgegangen, dass annehmende Kandidaten, deren Namen auf ein und demselben Wahlvorschlag stehen, eine einzige Liste bilden und dass sie mit der Vorschlagsreihenfolge im Wahlvorschlag einverstanden sind.

In der Annahmeerklärung verpflichten sich die Kandidaten, die Gesetzesbestimmungen in Bezug auf die Einschränkung und Kontrolle der Wahlausgaben zu befolgen und diese binnen fünfundvierzig Tagen nach der Wahl beim Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises anzugeben. Sie verpflichten sich darüber hinaus, den Ursprung der Geldmittel anzugeben und die Identität der natürlichen Personen, die Spenden von 125 EUR und mehr gemacht haben, zu registrieren. Sie verpflichten sich darüber hinaus, die Identität der Unternehmen, nichtrechtsfähigen Vereinigungen und juristischen Personen, die zur Finanzierung der Wahlausgaben 125 EUR und mehr gesponsert haben, zu registrieren und binnen fünfundvierzig Tagen ab dem Datum der Wahlen dem Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises zu übermitteln.

Sie müssen außerdem während zweier Jahre ab dem Datum der Wahlen alle Belege in Bezug auf ihre Wahlausgaben und den Ursprung der Geldmittel aufbewahren.

In der Annahmeerklärung dürfen die Kandidaten einen Zeugen und einen Ersatzzeugen benennen, um den in den Artikeln 119 und 124 des Wahlgesetzbuches - so wie abgeändert durch Artikel 24 des vorerwähnten Gesetzes - vorgesehenen Sitzungen des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises beizuwohnen, und einen Zeugen und einen Ersatzzeugen für jeden Hauptwahlvorstand des Kantons, um bei der in Artikel 38 § 2 des vorerwähnten Gesetzes erwähnten Sitzung und den von diesem Vorstand nach der Wahl durchzuführenden Verrichtungen zugegen zu sein.

⁽¹⁾ Der Wahlkreis für die Wahl des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft setzt sich aus den folgenden neun Gemeinden zusammen: AMEL, BÜLLINGEN, BURG-REULAND, BÜTGENBACH, EUPEN, KELMIS, LONTZEN, RAEREN und SANKT VITH (Wahlkantone Eupen und Sankt-Vith).